



# VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES TRITTSTEINBIOTOPS ID XXX

abgeschlossen zwischen

**Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft**

(FN 257240 w)

Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien

als Forschungszentrum (das „BFW“) einerseits

und

**[Name/Firma]**

[Adresse]

[Adresse]

als Waldeigentümer (der „EIGENTÜMER“) andererseits

(BFW und EIGENTÜMER jeweils die „VERTRAGSPARTEI“ und  
gemeinsam die „VERTRAGSPARTEIEN“)

wie folgt:

## PRÄAMBEL

Das BFW führt das Vorhaben *ConnectBURGENLAND* mit der Antragsnummer EL10509 (im Folgenden das „PROJEKT“) durch. Dem BFW wurde vom Land Burgenland zur Umsetzung des PROJEKTS eine Förderung im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 – „LE-Projektförderungen“ gewährt.

Ziel des PROJEKTS ist insbesondere die Einrichtung und Erhaltung von ökologisch wertvollen Waldflächen (Trittsteinbiotop) im Burgenland. Die Außernutzungsstellung ökologisch wertvoller Trittsteinbiotop im Burgenland soll zum Erhalt der Biodiversität und Habitatqualität beitragen. Im Rahmen der Umsetzung des PROJEKTS werden Grundlagenuntersuchungen von Waldflächen sowie eine wissenschaftliche Bearbeitung der Flächen vorgenommen. Durch die Erhebung forstlicher sowie vegetationskundlicher Daten wird eine Basis zum Vorkommen waldbewohnender Arten und der Struktur des Waldes geschaffen. Außerdem werden Citizen-Science-Ansätze zur Stärkung der Wissensvermittlung und öffentlichen Wahrnehmung der Waldbiodiversität integriert. Für die vom BFW zu erbringenden Forschungsleistungen ist die Einrichtung von Waldflächen (Trittsteinbiotop) mit einer Fläche von jeweils mindestens 0,5 bis maximal 25,0 ha unter bestmöglicher Gewährleistung des Vernetzungseffektes vorgesehen. Zur Zielerreichung ist es erforderlich, dass die Waldflächen nicht wirtschaftlich genutzt werden und auf diesen Waldflächen keine Maßnahmen erfolgen, die die Erhaltung von ökologisch wertvollen Waldflächen beeinträchtigen.

### 1.

#### ZIEL UND GEGENSTAND DES VERTRAGS

Ziel des Vertrags ist die Mitwirkung an der Erreichung der Ziele des PROJEKTS (Vergleich oben Präambel).

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einrichtung und Betreuung eines Trittsteinbiotops auf der nachfolgend genannten, in der Natur einvernehmlich abgegrenzten und in der Planskizze des als Vertragsbestandteil beiliegenden Gutachtens (Beilage 1) dargestellten Grundfläche (im Folgenden die „WALDFLÄCHE“) des EIGENTÜMERS:

Land: [●]

Politischer Bezirk: [●]

Gemeinde: [●]

Katastralgemeinde (KG): [●]

Grundstücksnummer: [●]

Fläche: [●] ha

Die Einrichtung und Betreuung des Trittsteinbiotops, sowie die Durchführung der Schwerpunkterhebungen und die wissenschaftliche Dokumentation erfolgt durch das BFW.

## 2. RECHTEEINRÄUMUNG

Der EIGENTÜMER räumt dem BFW für die Vertragsdauer entgeltlich das Recht ein, auf der WALDFLÄCHE ein Trittsteinbiotop einzurichten und auf dieser Fläche alle dem Vertragsziel dienenden Maßnahmen (insbesondere für die Durchführung von Erhebungen, das Aufstellen von Untersuchungsgeräten und die Entnahme von Proben, sowie die Durchführung von Exkursionen) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. In Abstimmung mit dem EIGENTÜMER führt das BFW begleitende Erhebungen in den unmittelbar an die WALDFLÄCHE angrenzenden Wäldern des EIGENTÜMERS durch.

Der EIGENTÜMER stimmt zu, dass die im Rahmen der Projektabwicklung erhobenen Daten für wissenschaftliche Zwecke in anonymisierter Form verwendet und publiziert werden dürfen. Eine nicht anonymisierte Publikation der erhobenen Daten ist nur mit schriftlichem Einverständnis des EIGENTÜMERS zulässig. Das BFW stellt dem EIGENTÜMER die im Rahmen der Vereinbarung erhobenen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

## 3. RECHTE UND PFLICHTEN DES EIGENTÜMERS

### 3.1. Allgemeines

Die im Folgenden genannten Pflichten des EIGENTÜMERS erstrecken sich nicht auf die Jagdausübung durch Dritte (Vergleich, Punkt 3.2) und auf die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden oder danach behördlich eingeräumten Rechte Dritter.

Der EIGENTÜMER ist hinsichtlich der WALDFLÄCHE verpflichtet, für die Vertragsdauer alle Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen (wie insbesondere Fällungsarbeiten, sonstige forstliche oder waldbauliche Maßnahmen) zu unterlassen, soweit er nicht gesetzlich (insbesondere nach den forst- und phytosanitären Vorgaben) oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen, etwa infolge der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, zu Eingriffen in dieselbe verpflichtet ist. Diese sind jedenfalls im Vorfeld mit dem BFW abzustimmen. Der EIGENTÜMER hat sicherzustellen, dass die WALDFLÄCHE zur Durchführung aller dem Vertragsziel dienenden Maßnahmen (insbesondere für die Durchführung von Erhebungen, das Aufstellen von Untersuchungsgeräten und die Entnahme von Proben, sowie die Durchführung von Exkursionen) zugänglich ist, wobei vorab mit dem EIGENTÜMER Ort und Zeitpunkt der Durchführung dieser Maßnahmen abzustimmen sind. Nach erfolgter Abstimmung verpflichtet sich der EIGENTÜMER, dem BFW den Zugang zu den vereinbarten Waldflächen zu gewähren, um die im Vertrag festgelegten Ziele zu erreichen.

### 3.2. Jagdausübung

Auf der WALDFLÄCHE dürfen keine jagdlichen Maßnahmen zur Hege des Wildes (wie insbesondere Einrichtungen und Weiterführung von Fütterungen, Kirrungen oder Salzlecken)

vorgenommen werden. Bestehen an der WALDFLÄCHE Jagdrechte von Dritten und ist der EIGENTÜMER auf der WALDFLÄCHE eigenjagdberechtigt, ist er verpflichtet, durch eigenes Unterlassen oder durch ehestmögliche Bedingung im Jagdpachtvertrag dafür zu sorgen, dass auf der WALDFLÄCHE Einrichtungen zur Hege des Wildes weder errichtet noch weiterbetrieben werden, um den Wildstand niedrig zu halten. Der EIGENTÜMER oder jagdausübungsberechtigte Dritte sind während der Vertragsdauer nur berechtigt auf der WALDFLÄCHE dem Wild nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen. Der EIGENTÜMER ist befugt, sich auf der WALDFLÄCHE verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen sowie die Eier des Federwildes anzueignen.

### **3.3. Berichtspflichten**

Der EIGENTÜMER ist verpflichtet, ab Vertragsbeginn jeweils halbjährlich dem BFW einen Bericht über den Zustand der WALDFLÄCHE (insbesondere allfällige Zustandsänderungen) zu übermitteln. Der EIGENTÜMER hat sicherzustellen, dass Vorkommnisse, die zu einer Beeinträchtigung der WALDFLÄCHE führen, dem BFW zu Kenntnis gebracht werden. Sind Eingriffe aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen erforderlich, ist das BFW vor Durchführung dieser Eingriffe zu verständigen. Die Berichtspflichten gegenüber dem BFW sind über das auf der Trittsteinbiotope-Website (abrufbar unter <https://trittsteinbiotope.at>) zur Verfügung stehende Formular wahrzunehmen.

## **4.**

### **ENTGELT UND SONSTIGE PFLICHTEN DES BFW**

#### **4.1. Entgelt**

Der EIGENTÜMER erhält für die Einrichtung und Außernutzungsstellung der WALDFLÄCHE ein Pauschalentgelt. Das Pauschalentgelt hängt von dem vom BFW erstellten Gutachten zur WALDFLÄCHE (Beilage 1) ab und setzt sich aus dem Entgelt für den Nutzungsentgang und einer Aufwandstangente zusammen.

Auf Basis des Gutachtens (Beilage 1) erhält der EIGENTÜMER folgendes Entgelt (inklusive allfälliger Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe):

#### **4.2. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung des vereinbarten Entgelts erfolgt binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss. Die Bezahlung des Entgelts erfolgt durch Überweisung auf das vom EIGENTÜMER bekannt zu gebende Konto.

#### **4.3. Sonstige Pflichten des BFW**

Das BFW wird sicherstellen, dass dem EIGENTÜMER die mit den Aufgaben des BFW betrauten und daher benützungsberechtigten Personen bekanntgegeben sowie die Termine für das

Betreten der WALDFLÄCHE und eine allfällige Forststraßen-/Waldwegebenützung mit dem EIGENTÜMER abgestimmt werden. Die anschließende Benützung der Forststraßen-/Waldwegebenützung und das Betreten der WALDFLÄCHE erfolgt ohne vorherige Ankündigung an den Waldeigentümer. Die mit den Aufgaben des BFW betrauten Personen haben einen schriftlichen Nachweis der Beauftragung bei der Forststraßen-/Waldwegebenützung und dem Betreten der WALDFLÄCHE bei sich zu führen.

Das BFW wird den EIGENTÜMER gegen alle Ansprüche jener Personen schadlos und klaglos halten, die gemäß diesem Vertrag zur Forststraßenbenützung sowie zum Zu- und Abgang berechtigt sind, soweit diese Ansprüche Schäden betreffen, die im Zuge der Forststraßenbenützung beziehungsweise des Zuganges und Abganges zur WALDFLÄCHE eintreten. Klarstellend wird festgehalten, dass das BFW jedoch keine Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der WALDFLÄCHE übernimmt.

## 5. RÜCKFORDERUNGEN

Das BFW ist zur Rückforderung der gemäß Punkt 4.1 bezahlten Entgelte für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs berechtigt. In Fällen, die nicht in die Verantwortung des EIGENTÜMERS fallen (siehe beispielsweise Punkt 6.2 d), entsteht ein aliquoter Rückforderungsanspruch im Ausmaß der restlichen Vertragslaufzeit gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kündigung auf volle Jahre abgerundet (bis 30. Juni) oder aufgerundet (ab 1. Juli).

Hat der EIGENTÜMER Vertragspflichten in einem Umfang verletzt, der die WALDFLÄCHE in seiner Existenz oder seiner natürlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet, und wurde der Vertrag aus einem solchen Grund durch das BFW außerordentlich gekündigt, so ist der rückzuerstattende Betrag mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr seit Erhalt der Zahlung zu verzinsen.

## 6. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

### 6.1. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf die befristete Dauer von zehn Jahren geschlossen.

Bei Gewährung der erforderlichen Finanzierung kann der Vertrag nach Ablauf der zehn Jahre im Einvernehmen mit dem EIGENTÜMER um weitere zehn Jahre zu den in Punkt 4 geregelten Konditionen verlängert werden.

## 6.2. Vorzeitige Beendigung des Vertrags

Das BFW kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Monatsletzten ohne Angabe von Gründen kündigen (**ordentliche Kündigung**).

Jede VERTRAGSPARTEI ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen (**außerordentliche Kündigung**).

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. Vertragspflichten verletzt werden; beispielsweise gemäß Punkt 3 in einem solchen Umfang verletzt werden, dass sie die WALDFLÄCHE in ihrer Existenz oder ihrer natürlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden und somit ihre Eignung als Trittsteinbiotop verliert;
- b. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen, insbesondere jene der Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014-2020 (abrufbar unter [https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitikfoerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014-2020/foerderinfo/sonderrichtlinien\\_auswahlkriterien/srl\\_le\\_2014-2020.html](https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitikfoerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014-2020/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html)), die die Erreichung des Förderzweckes durch das BFW sichern sollen, vom EIGENTÜMER nicht eingehalten wurden;
- c. gravierende Einflüsse oder Schäden durch Wild oder Weidevieh vorliegen, mit der Ausnahme, dass der Erhalt seltener und daher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die in der für das Land Burgenland aktuell geltenden Roten Liste als mindestens „gefährdet“ eingestuft sind, prioritär zu beurteilen ist. Subsidiär findet die geltende Rote Liste Österreichs Anwendung. Der Nachweis ist durch Fachexperten in schriftlicher Form unter Angabe der verwendeten Methodik zu erbringen;
- d. die WALDFLÄCHE durch einen forstrechtlichen Bescheid in Bann gelegt wird;
- e. einer Abkehr des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung der gegenständlichen WALDFLÄCHE zugunsten der Errichtung von unter anderem Verkehrswegen, Siedlungsbau im Zuge forstrechtlicher Verfahren erfolgt;
- f. gravierende Standortveränderungen durch unmittelbare Beeinflussung von außen (zum Beispiel touristische Nutzung, erklärter Erholungswald, Grundwasserbeeinflussungen, Ereignisse höherer Gewalt wie zB Naturkatastrophen) vorliegen;
- g. durch Immissionseinflüsse messbare Schäden am Waldboden und Bewuchs der WALDFLÄCHE entstehen und somit eine Gefährdung der WALDFLÄCHE gegeben ist.

## 7.

### ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Der EIGENTÜMER verpflichtet sich, bei einem Wechsel im Eigentum der WALDFLÄCHE seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollinhaltlich auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden. Keine VERTRAGSPARTEI ist bei einer Veräußerung der WALDFLÄCHE berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis auf Grundlage der Bestimmung des § 1120 ABGB vorzeitig aufzukündigen. Die VERTRAGSPARTEIEN vereinbaren eine volle Vertragsübernahme durch den Rechtsnachfolger des EIGENTÜMERS. Eine Vertragsübernahme ist dem BFW zeitnah schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der EIGENTÜMER bestätigt, dass er für die WALDFLÄCHE derzeit keine Förderungen bezieht oder beantragt hat, beziehungsweise im Vertragszeitraum keine Förderungen beantragen wird, die sich inhaltlich mit dem in Punkt 1 definierten Vertragsziel überschneiden (wie insbesondere Förderungen von Einzelbäumen, LE-Förderungen etc). Der EIGENTÜMER ist verpflichtet jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung/Finanzierung auf derselben Fläche rechtzeitig vorab mitzuteilen, sodass die Zulässigkeit der weiteren Förderung geprüft werden kann. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung hat die Beantragung der Förderung unterlassen zu werden. Eine Nichteinhaltung dieser Auflage hat den Ausschluss aus dem Vorhaben/Projekt sowie die Rückzahlung aller erhaltenen Finanzmittel zur Folge.

Der EIGENTÜMER bestätigt, dass es im Zeitraum zwischen der Begutachtung durch das BFW, die der Erstellung des Gutachtens über die Einrichtung (Beilage ./1) zugrunde liegt, und dem Vertragsabschluss zu keinen Änderungen an der WALDFLÄCHE, die Auswirkungen auf die seitens des BFW festgestellte Eignung der WALDFLÄCHE haben könnten, gekommen ist und die WALDFLÄCHE über die gesamte Vertragslaufzeit nicht durch Rechte Dritter – ausgenommen betreffend die Jagdausübung und behördlich eingeräumte Rechte (vgl. Punkt 3.1.) – belastet ist, die den Zweck dieses Vertrages beeinträchtigen könnten. Im Falle des Bestehens von Einförstungsrechten an der WALDFLÄCHE bestätigt der EIGENTÜMER, dass diese Rechte für die Dauer dieses Vertrages nicht aus diesen Flächen abgedeckt und auf diesen ausgeübt werden. Im Falle des Bestehens von Teilwaldrechten an der WALDFLÄCHE bestätigt der EIGENTÜMER, dass diese für die Dauer dieses Vertrages nicht ausgeübt werden.

Der EIGENTÜMER stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse zum Zwecke der Projektabwicklung vom BFW verarbeitet werden und zum Zwecke der Projektabwicklung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie an die Förderstellen der Bundesländer als bewilligende Stellen weitergegeben werden.

Sämtliche Kosten der Errichtung übernimmt das BFW. Sämtliche Kosten der Durchführung und Vergebührung (dazu Hinweisblatt Beilage 2) sowie die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung (auch im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages) trägt jede Partei selbst.

Die VERTRAGSPARTEIEN gehen (insbesondere auch aufgrund der vom BFW eingeholten Rechtsauskunft der Grundverkehrsbehörden) davon aus, dass es für den Abschluss dieses Vertrages keiner grundverkehrsbehördlichen Bewilligung bedarf. Sofern die VERTRAGSPARTEIEN nachlaufend von der zuständigen Behörde zur Beantragung einer grundverkehrsbehördlichen Bewilligung iSd § 16 Abs 2 Bgld. GVG 2007 aufgefordert werden, verpflichtet sich der EIGENTÜMER einen solchen Antrag auf eigene Kosten zu stellen. Das BFW verpflichtet sich, allfällige Erklärungen abzugeben, Unterschriften zu leisten und auch in sonstiger Weise mitzuwirken, sofern dies für die Einholung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung erforderlich ist.

Sonstige dem Vertragsziel dienenden Maßnahmen und die dafür erforderlichen Bewilligungen (insbesondere für die Durchführung von Erhebungen, das Aufstellen von Untersuchungsgeräten und die Entnahme von Proben, sowie die Durchführung von Exkursionen) sind vom BFW auf eigene Kosten und Gefahr einzuholen und wird das BFW den EIGENTÜMER hieraus gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter (einschließlich Behörden) schad- und klaglos halten. Der EIGENTÜMER verpflichtet sich jedoch, allfällige Erklärungen abzugeben, Unterschriften zu leisten und auch in sonstiger Weise mitzuwirken, sofern dies für die dem Vertragsziel dienenden Maßnahmen und für die Einholung der Bewilligungen erforderlich ist.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die VERTRAGSPARTEIEN die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Wien.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen der EIGENTÜMER und das BFW jeweils ein beidseitig unterfertigtes Exemplar erhalten.

Ort: \_\_\_\_\_

Wien,

am: \_\_\_\_\_

am: 14.05.2024

Name in Blockschrift:

Name:

\_\_\_\_\_

DI Dr. Peter Mayer  
Leiter des BFW

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten:

\_\_\_\_\_

(EIGENTÜMER)

\_\_\_\_\_

Bundeforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, FN 257240 w  
(BFW)



**Beilagenverzeichnis:**

Beilage 1: Gutachten über die Einrichtung

Beilage 2: Hinweisblatt Vergebührung